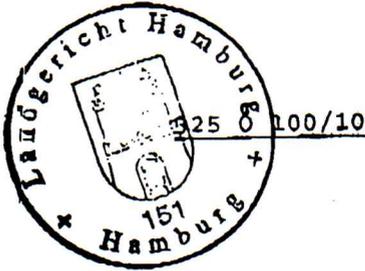


Landgericht Hamburg

Zivilkammer 25

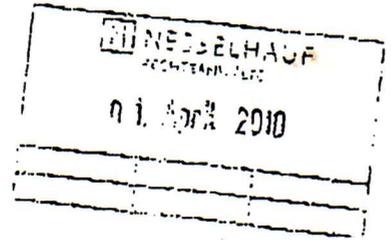
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843- 2253/-2263
Telefax: 040/ 42843- 3934
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843- 4318/4319
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)



B E S C H L U S S

vom 1.4.2010

In der Sache



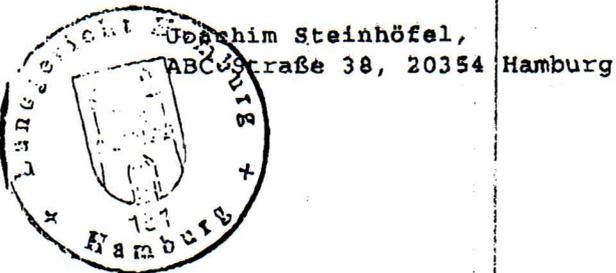
Gerhard Schröder,
[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Nesselhauf pp.,
Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg,
Gz.: 312/10, GK.: 72

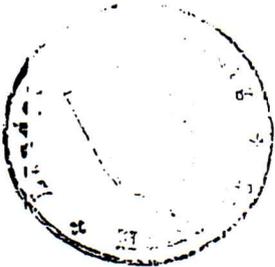
gegen



- Antragsgegner -

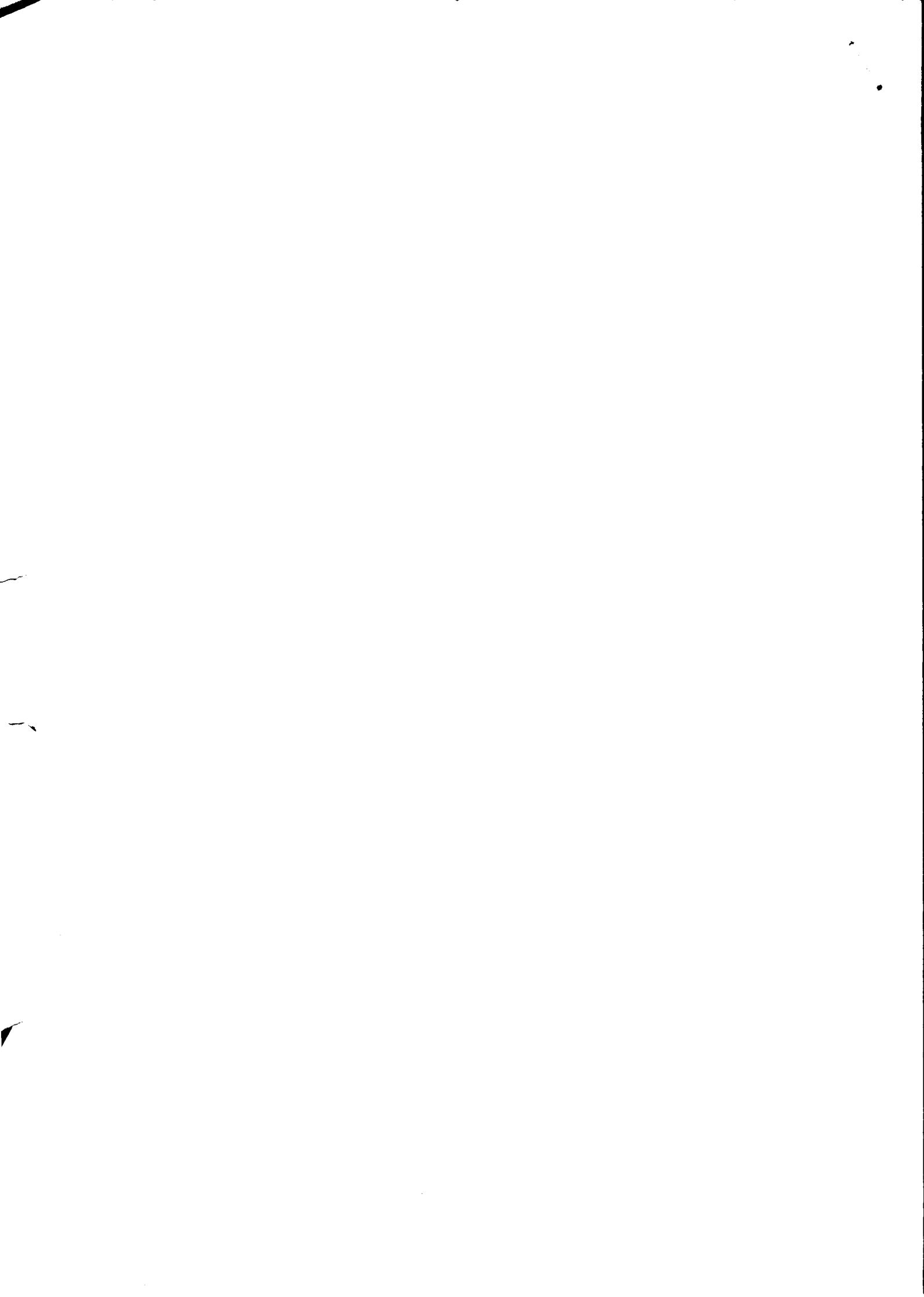
beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 25 , durch

die Richterin am Landgericht Dr. Wölk
den Richter am Landgericht Dr. Graf
die Richterin Wiese:



Für richtige Abschrift
[Signature]
Rechtsanwalt

gez. M. Nesselhauf



I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung

– der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung –

wird dem Antragsgegner

bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

„Aus zuverlässiger Quelle habe ich erfahren, dass der 'Belfahrer' von Bischöfin Käßmann auf der sagenumwobenen Alkoholfahrt niemand geringerer gewesen sein soll, als Putins bezahlter Lakai, Altkanzler Schröder!“.“

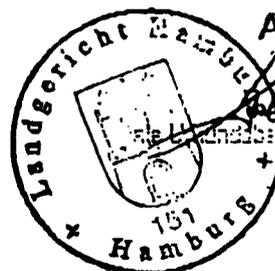
II.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Streitwert von 25.000,00 Euro zur Last.

Dr. Wölk

Dr. Graf

Wiese

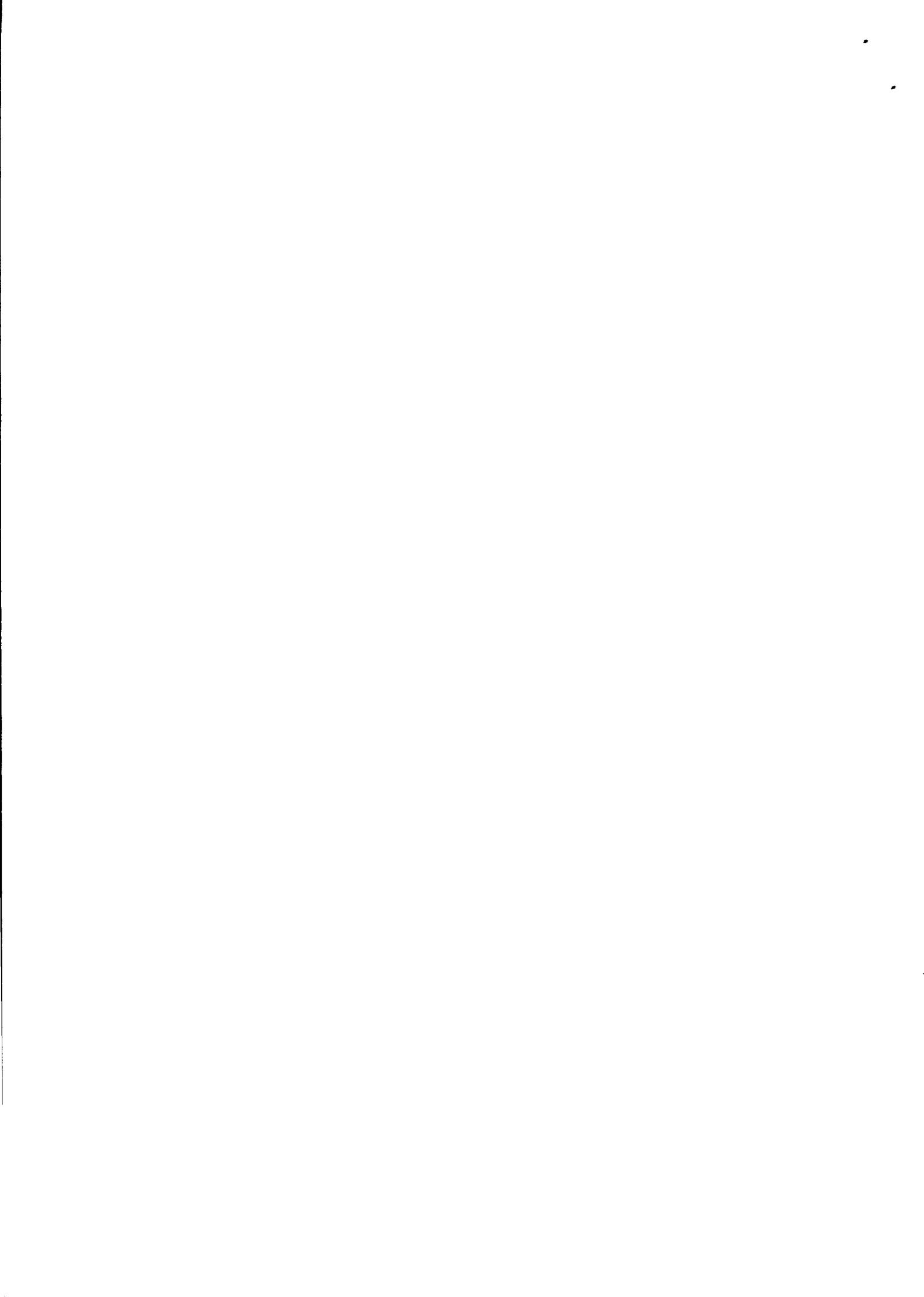


Ausgefertigt

Krause
Geschäftsstelle

Für richtige Abschrift
Rechtsanwalt

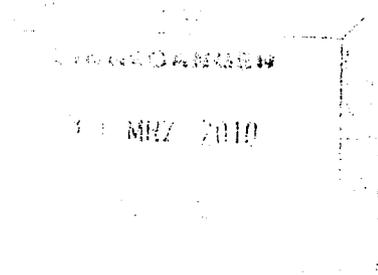
gez. v. Nesselhauf



Herrn Rechtsanwalt
Joachim Steinhöfel
ABC-Straße 38

20354 Hamburg

Vorab per Telefax: 040 / 44 07 06



30. März 2010
N 312/10 sv

Sehr geehrter Herr Steinhöfel,

wir zeigen an, dass wir Bundeskanzler a.D., Gerhard Schröder, in folgender Angelegenheit vertreten; entsprechende Vollmacht wird versichert.

Sie halten auf www.steinhoefel.de unter der Überschrift „Wer saß auf der Alkoholfahrt neben Bischöfin Käßmann?“ einen Text zum Abruf bereit, der mit einer unwahren Passage das Persönlichkeitsrecht unseres Mandanten verletzt.

Wir fordern Sie daher auf, zu unseren Händen

1) die folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben:

Unterlassungserklärung

Ich verpflichte mich gegenüber Gerhard Schröder, es bei Meldung einer Vertragsstrafe von € 10.000,00 für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung (unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs) zu unterlassen,

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen,

„Aus zuverlässiger Quelle habe ich erfahren, dass der ‚Beifahrer‘ von Bischöfin Käßmann auf der sagenumwobenen Alkoholfahrt niemand geringerer gewesen sein soll, als Putins bezahlter Lakai, Altkanzler Schröder!“;

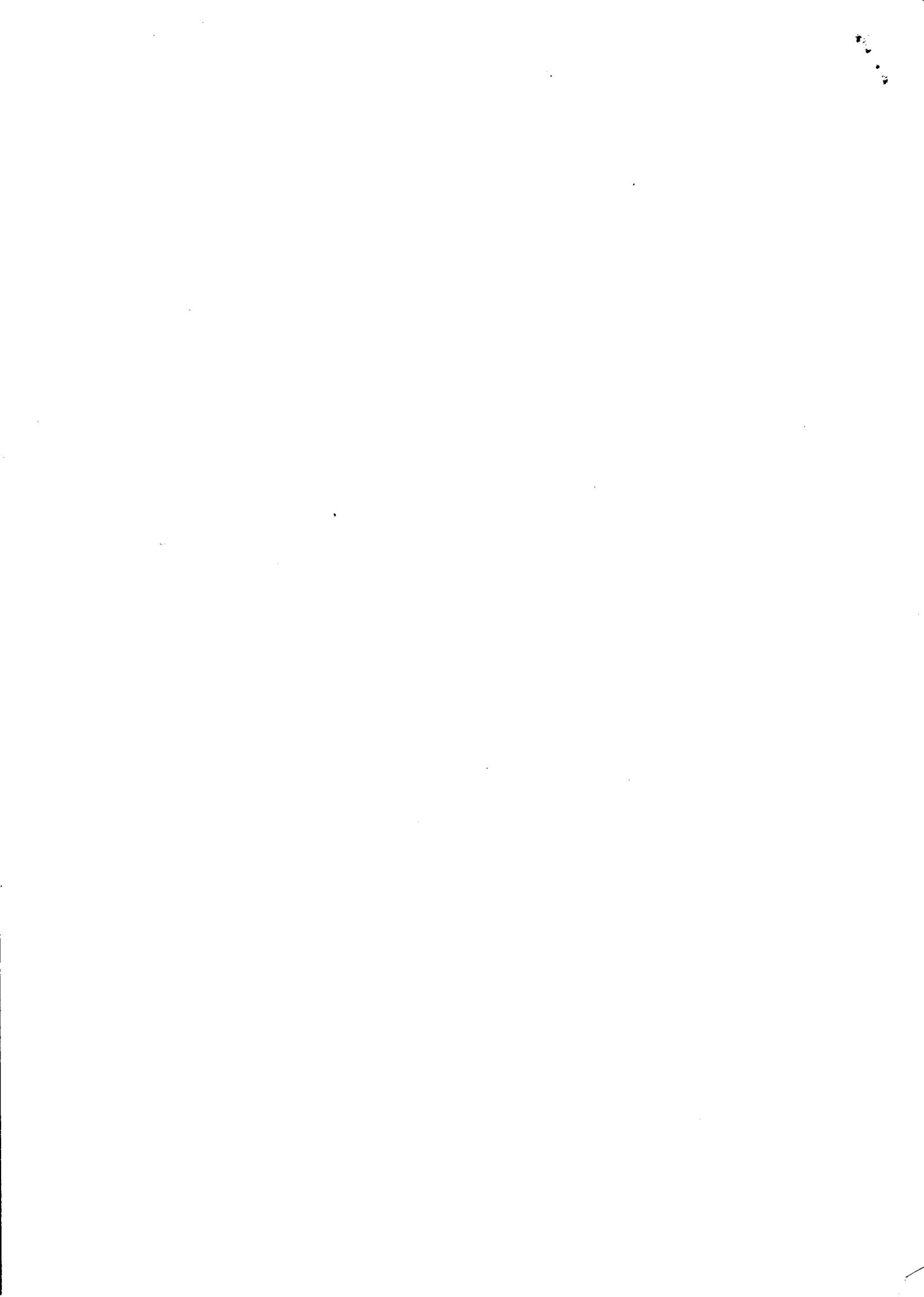
II. zu erklären, dass Sie die Kosten unserer Einschaltung tragen werden.

Den Eingang Ihrer Erklärungen erwarten wir, der besonderen Dringlichkeit wegen, bis **Mittwoch, den 31. März 2010, 13.00 Uhr**. Sollten sie uns dann nicht oder nicht wie verlangt vorliegen, werden wir Gerhard Schröder empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Mit freundlicher Empfehlung


Michael Nesselhauf
Rechtsanwalt



I.

Sachverhalt

1.

Gerhard Schröder ist dem Gericht bekannt.

Der Antragsgegner ist Rechtsanwalt in einer Hamburger Kanzlei und betreibt die Website „www.steinhoefel.de; eine Kopie des Impressums ist

Anlage K 1.

2.

Auf dieser Website hält der Antragsgegner unter der Überschrift „Wer saß auf der Alkoholfahrt neben Bischöfin Käßmann?“ einen von ihm verfassten Text zum Abruf bereit, der die mit dem Antrag angegriffene Passage enthält; ein Ausdruck des Textes, auf der die inkriminierte Passage farblich markiert wurde, ist

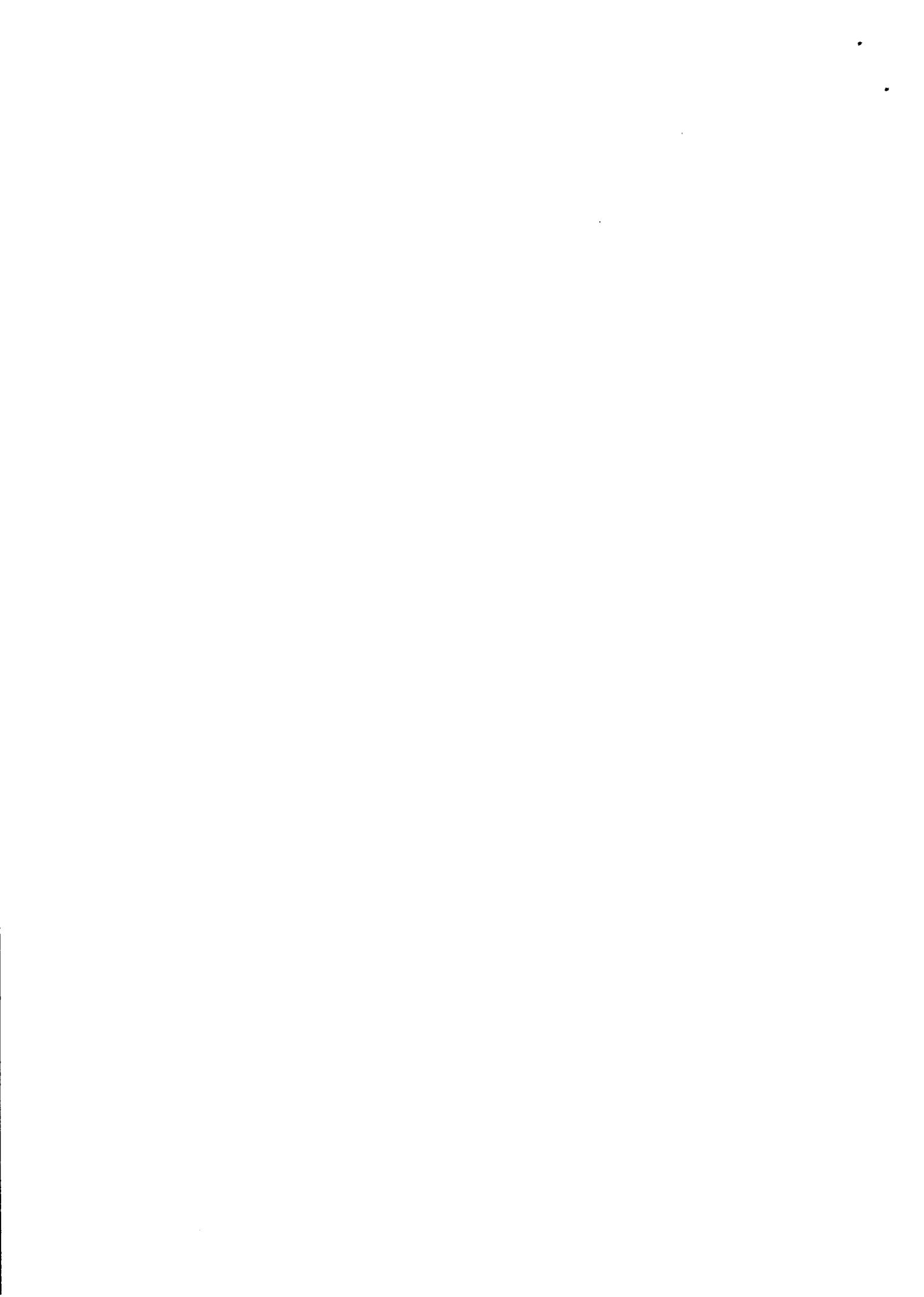
Anlage K 2.

3.

Die inkriminierte Passage ist unwahr.

Zur **Glaubhaftmachung** überreichen wir als

Anlage K 3



das Originaltelefax einer eidestättlichen Versicherung von Gerhard Schröder vom 31. März 2010; das Original werden wir unverzüglich nachreichen.

4.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 30. März 2010 verlangte Gerhard Schröder daher unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung; eine Kopie dieses Schreibens ist

Anlage K 4.

Der Antragsgegner reagierte nicht und veröffentlichte stattdessen die Abmahnung nebst Stellungnahme auf seiner Internetseite; entsprechende Ausdrücke sind

Anlage K 5.

Daher ist gerichtliche Hilfe erforderlich.

II.

Rechtliche Hinweise

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Die mit dem Antrag angegriffene Passage ist unwahr und verletzt das Persönlichkeitsrecht von Gerhard Schröder.

N

- 5 -

III.

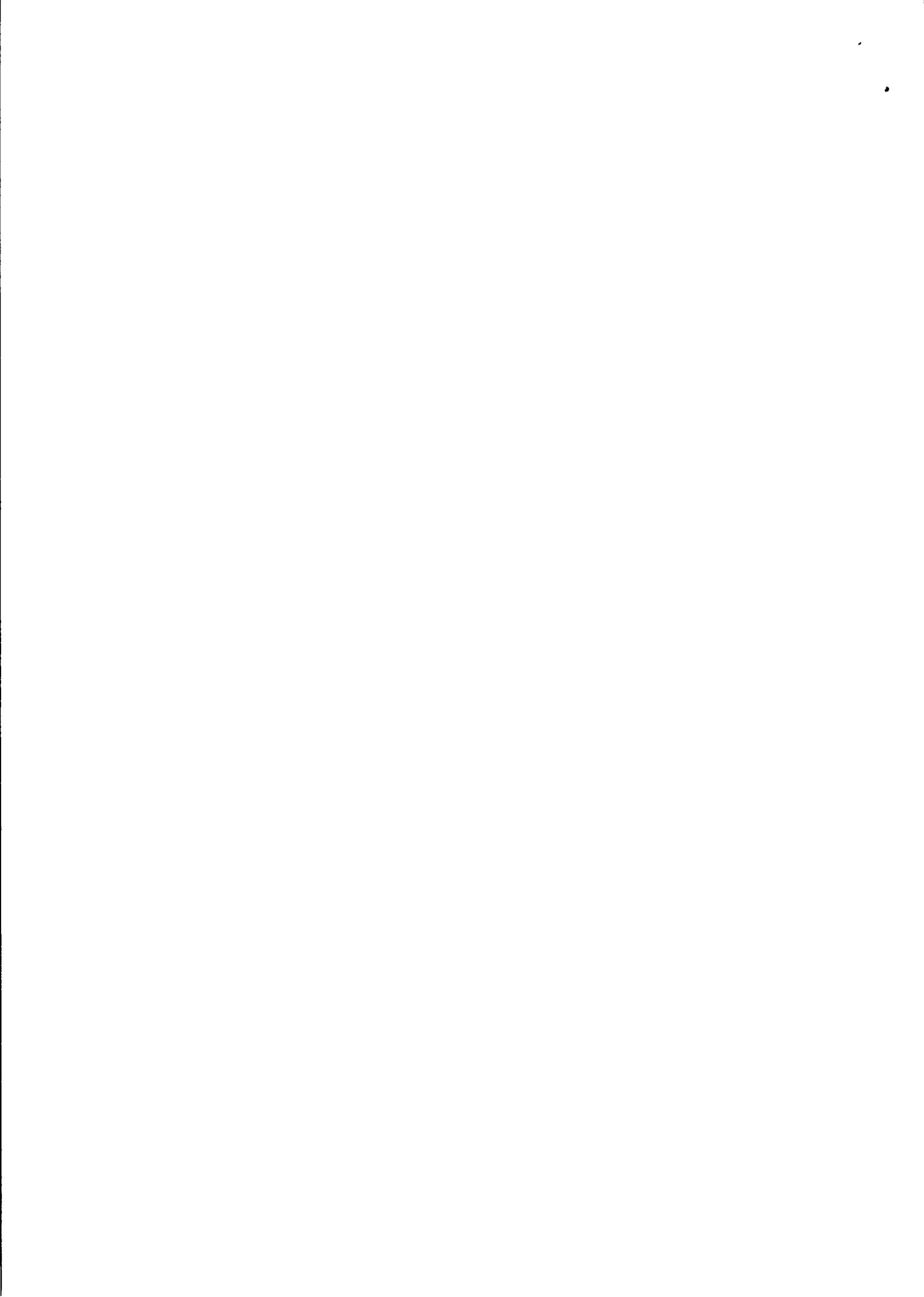
Wir bitten daher, wie beantragt zu erkennen.

Wenn das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich oder sinnvoll hält, bitten wir um einen Hinweis.


Für richtige Abschrift
Rechtsanwalt

gez. M. Nesselhauf
Rechtsanwalt

Anlagen K 1 bis K 5



Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt erkläre ich hiermit zur Vorlage bei Gericht an Eides statt:

Ich war nicht „Belfahrer“ der Bischöfin Margot Käßmann in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar 2010.

Hannover, 31. März 2010



Gerhard Schröder

